

Nr.: 150/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.12.2010

09.12.2010

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Branschke
Tel.: 421648
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 150/2010

Betreff :

Örtliche Bauvorschrift "Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze" (Stellplatzsatzung) / Geltungszeitraum

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift „Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) für 5 Jahre gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr.1 der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :**Aktuelle Beschlusslage**

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 16.03.2005)
Satzungsbeschluss über die Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)
(Beschluss-Nr.: I/83-9-05

Bekanntmachung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ am 24.03.2005

Sachstand

Auf der Grundlage des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBL S.769) erfolgte die Novellierung der BauO LSA (in Kraft seit 15.03.2006). Mit dieser wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf Grundlage der Bauordnung erlassen worden sind, eingeschränkt.

Zu diesen Satzungen zählen auch die Stellplatzsatzungen. Da die Stellplatzsatzung vor der Gesetzesänderung in Kraft war, gilt diese gemäß § 85 nur bis 15.03.2011 fort, wenn nicht ein Beschluss zur Weitergeltung gemäß § 85 (5) Satz 2 BauO LSA gefasst wird. Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag gefolgt, den Kommunen eine regelmäßige Überprüfung örtlicher

Bauvorschriften einzuräumen. Sind z. B die Voraussetzungen für ihren Erlass entfallen oder entscheidet sich die Gemeinde nicht aus anderen Gründen für deren Weitergeltung, so treten die Satzungen außer Kraft. Dies betrifft auch örtliche Bauvorschriften die vor der Neuregelung aufgestellt worden, wie die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 16.03.2005, veröffentlicht am 24.03.2005 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg.

Beschlussgegenstand

Erfahrungsgemäß haben die Bauherren für Wohnbauvorhaben, Handelseinrichtungen, Geschäftsnutzungen usw. in jedem Fall das Ziel, Stellplätze für ihr Bauvorhaben zu schaffen, um die Vermietbarkeit bzw. den Kundenverkehr zu sichern. Sollte die Schaffung der Stellplätze objektiv nicht möglich sein, ist eine Ablösung möglich, wobei die ersten acht Stellplätze kostenfrei abgelöst werden können. Problematisch sind größere Bauvorhaben, wie z. B. Diskotheken, Bauvorhaben der Sport- und Freizeitbranche, bei denen nutzungsbedingt mit erheblichem ruhendem Verkehr zu rechnen ist. Für diese Fälle ist eine Satzungsregelung zur Schaffung von Stellplätzen dringend erforderlich, dies haben die Erfahrungen seit Wirksamkeit dieser örtlichen Bauvorschrift auch bewiesen. Ein Verzicht auf eine Stellplatzsatzung würde den ruhenden Verkehr - mit den jeweiligen Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Kundenverkehr - in den öffentlichen Verkehrsraum verlagern. Der Verwaltung gibt diese Rechtsgrundlage weiterhin die Möglichkeit, neue zukünftige Bauvorhaben mit größerem Stellplatzbedarf bzw. Kundenverkehr im Sinne der Allgemeinheit, d. h., für alle in unserer Stadt lebenden Menschen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs zu regeln.

Das Weitergelten der örtlichen Bauvorschrift: Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) für 5 Jahre gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt (BauO LSA) soll beschlossen werden.

Anlage:

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung, veröffentlicht am 24.03.2005 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 6/05)